

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Kundenverträge der IFU-CERT GmbH Zertifizierungsgesellschaft und Umweltgutachterorganisation, im nachfolgenden „IFU-CERT“ genannt, für die Vereinbarung folgender Leistungen:

- a.) Konformitätsbewertungstätigkeiten, gemäß Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17021-1:2015, für die Zertifizierung von Managementsystemen, einschließlich nach den durch die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) anerkannten Verfahren sowie die nicht unter DAkkS-Akkreditierung durchgeführten Zertifizierungen nach KTQ-Katalog - Krankenhaus und Zertifizierungen nach Managementanforderungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zum Arbeitsschutz (MAAS-BGW).
- b.) Konformitätsbewertungstätigkeiten, gemäß DIN EN ISO/IEC 17065:2013 für die Zertifizierung von Produkten und Dienstleistungen, nach Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) und Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)
- c.) Verifizierungen als Konformitätsbewertungstätigkeiten nach Anforderungen der Normen DIN EN ISO/IEC 17029:2020 in Verbindung mit DIN EN ISO 14065:2022
- d.) Trainingstätigkeiten und Schulungen allgemein

Vertragsbestandteile sind folgende Dokumente:

- das vorliegende Dokument "Allgemeinen Vertragsbedingungen" der IFU-CERT (Download-Dokument www.ifu-cert.de)
- der durch den Kunden vollständig ausgefüllte und bestätigte **Erhebungsbogen** mit den für die Leistungserbringung und deren Geltungsbereich relevanten Einzelheiten über das Unternehmen
- die jeweiligen **Verfahrensbeschreibungen** (35-V-Rev. Zertifizierungsverfahren für Managementsysteme / 44-V-Rev. Zertifizierungsverfahren nach Biokraft-NachV/BioSt-NachV / 34-V-Rev. Verifizierungsverfahren, Download-Dokument www.ifu-cert.de) Die Dokumente beziehen sich auf die jeweils gültigen Revisionen.
- das unterschriebene Angebot
- für die Managementsystem-Zertifizierung von Mehrstandortunternehmen: Die Vereinbarung zwischen dem Kunden und den juristischen Personen im Zertifizierungsbereich über die Anerkennung der leitenden Rolle des Kunden und des Zertifizierungsvertrags.

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 2 Vertraulichkeit

IFU-CERT sichert dem Kunden entsprechend der anzuwendenden rechtlichen Vorschriften die vertrauliche Behandlung der im Rahmen der Zertifizierungstätigkeit / Verifizierungstätigkeit gewonnenen Informationen zu. Diese Zusicherung betrifft alle Organisationsebenen, einschließlich der Gremien. Informationen über einzelne hergestellte und weiterverarbeitete Produkte, Dienstleistungen, Organisation, Verfahren, Personal oder über Kunden der Organisation werden ohne schriftliches Einverständnis des Kunden nicht weitergeleitet.

Alle Informationen werden als geschützte Informationen angesehen und werden vertraulich behandelt, es sei denn, die Informationen werden vom Kunden selbst öffentlich zugänglich gemacht oder zwischen der Verifizierungsstelle und dem Kunden wurde etwas anderes vereinbart.

Wenn die Zertifizierungsstelle / Verifizierungsstelle gesetzlich verpflichtet oder durch vertragliche Vereinbarungen ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so wird der betreffende Kunde oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten / offengelegten Informationen unterrichtet. Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen (z. B. Beschwerdeführer, Behörden), werden vertraulich behandelt. Der Lieferant (Quelle) dieser Informationen wird durch die Verifizierungsstelle vertraulich behandelt und darf dem Kunden nicht ohne die Zustimmung der Quelle mitgeteilt werden.

Ausnahmen zu den Vertraulichkeitsregeln sind Fälle, in denen Gesetze oder andere Normen die Weitergabe von Informationen an Dritte verlangen. Diese betreffen:

- Die Offenlegung der Zertifikate mit Namen, zutreffenden normativen Dokumenten, Geltungsbereich und geographischen Standort des Hauptsitzes und jedes Strandorts innerhalb des Geltungsbereichs einer Mehrfach-Standort-Zertifizierung;
- Die Offenlegung der entzogenen/ausgesetzten/annullierten Zertifikate
- Auf Anfrage den Status einer bestimmten Verifizierungsaussage mitteilen
- Akteneinsicht durch die Akkreditierungsstelle DAkkS für Managementsystem-Zertifizierungen (einschließlich BAR-Verfahren) und für Verifizierungen, durch die Zulassungsbehörde Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für die Zertifizierungen nach BiokraftNachV/BioSt-NachV und, wenn gefordert, durch die jeweiligen Systemgeber von Zertifizierungssystemen SURE-EU und REDcert-EU
- die Offenlegung der Auditberichte einschließlich der Korrekturmaßnahmen bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle

Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Zertifizierungsstelle / Verifizierungsstelle sowie die ihr zur Verfügung stehenden Mitarbeitenden unterliegen einer besonderen Verpflichtung zur Verschwiegenheit. Die absolut vertrauliche Behandlung aller Informationen, Daten, Mitteilungen, Vorgänge, die IFU-CERT bei der Durchführung der Arbeiten bekannt werden, wird zugesichert. Ausnahmen sind die o.g. Pflichten gemäß den anzuwendenden Normen.

Zugang der Auditoren der Informationssicherheitsmanagementsysteme (ISMS) nach ISO 27001 zu besonders vertrauensvollen Informationen:

Wenn es besonders vertrauensvolle oder sensible Informationen im Unternehmen gibt, die keinen Zugang/Einsicht für das Auditteam ermöglichen, und wenn diese relevant für die ISMS-Auditierung sind, kann das Zertifizierungsaudit erst stattfinden, nachdem adäquate Maßnahmen für den Zugang des Auditteams getroffen worden sind.

§ 3 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Pflichten des Kunden / des Zertifikatsinhabers

1.1 Pflicht zur Erfüllung der Zertifizierungs- / Verifizierungsanforderungen

Der Kunde verpflichtet sich mit der Vertragsunterzeichnung, die Zertifizierungs-/ Verifizierungsanforderungen (einschließlich Anforderungen der relevanten jeweiligen Zertifizierungs- oder Verifizierungsprogrammen) stets zu erfüllen einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle / Verifizierungsstelle mitgeteilt werden; fristgerecht die Überwachungsaudits zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung zu ermöglichen sowie, bei Weiterführung der Zertifizierung, das Re-Zertifizierungsaudit rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikats durchführen zu lassen und die Korrekturmaßnahmen fristgerecht, vor dem Ablauf des Zertifikats umzusetzen; wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, dass das zertifizierte Produkt weiterhin die Produktanforderungen erfüllt.

1.2 Auskunftspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle / Verifizierungsstelle jegliche erforderlichen Informationen über das Unternehmen zur Verfügung zu stellen und alle notwendigen Vorkehrungen für das Audit vor Ort zu treffen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Auskünfte über die Tätigkeiten, das Personal, über Standorte bzw. diesbezügliche Änderungen, rechtliche Verpflichtungen sowie alle erforderlichen Informationen zu den Fragen im Erhebungsbogen;
- Für die Managementsystemzertifizierung verpflichtet sich der Kunde Auskunft

Allgemeine Vertragsbedingungen

über das zu zertifizierenden Managementsystem, Vorlage der Management-Systemdokumentation sowie aller anderen mitgeltenden Unterlagen, die Untersuchung von Beschwerden; Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle verpflichtet sich der Kunde, alle erforderlichen Informationen und Dokumente der früheren Audits, wenn aufgefordert, zur Verfügung zu stellen und den Grund des Wechsels mitzuteilen.

- Für die Zertifizierungen nach SURE-EU und REDcert-EU verpflichtet sich der Kunde alle erforderlichen Informationen gemäß Erhebungsbogen mitzuteilen, und die angeforderten Dokumente vor dem Audit vor Ort zur Verfügung zu stellen
- Der Kunde der Verifizierungsstelle verpflichtet sich den Bericht über die Behauptung (den zu verifizierenden Bericht) und alle erforderlichen Daten und Informationen für die Verifizierung zur Verfügung zu stellen und trifft alle notwendigen Vorkehrungen für die Durchführung der Verifizierung und der Vor-Ort-Prüfung. Der Kunde verpflichtet sich einschließlich, zum Zweck der Verifizierung, den Zugang zu allen relevanten Bereichen, zu Aufzeichnungen über Personal und über die Lösung von Beschwerden zu sichern.

1.3 Anzeigepflicht bei Änderungen

Änderungen, die die Fähigkeit des Unternehmens, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten, die Auswirkungen auf das Betätigungsfeld oder die Arbeitsweise des Unternehmens haben, müssen IFU-CERT **ohne Verzögerung angezeigt werden**. Anzeigepflichtige Änderungen können u.a. sein:

- Änderungen bzgl. des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status oder der Besitzverhältnisse
- Änderungen beim Personal in Schlüsselpositionen
- Änderungen der Kontaktadresse und Standorte
- Änderungen des vom zertifizierten Managementsystem erfassten Anwendungsbereichs
- wesentliche Veränderungen des Managementsystems und der Prozesse
- Änderungen infolge wesentlicher Informationssicherheitsvorfälle (ISMS)

1.4 Meldepflicht im Rahmen der DIN EN ISO 45001

Alle Kunden, die eine Zertifizierung eines Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach DIN EN ISO 45001 haben, müssen IFU-CERT **ohne Verzögerung über das Auftreten eines** schwerwiegenden Vorfalls oder eines

Allgemeine Vertragsbedingungen

Verstoßes gegen die Vorschriften informieren, sobald das Einbeziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich ist. IFU-CERT stellt den Kunden, die eine Zertifizierung eines Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach DIN ISO 45001 haben, ein Formular „Meldung von Vorfällen und Unfällen“ zur Verfügung (www.ifu-cert.de/Downloads). Die Kunden sind verpflichtet, dieses Formular vollständig ausgefüllt einschließlich ergriffenen Maßnahmen IFU-CERT zu übermitteln. Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die nächsten erforderlichen Schritte und informiert den Kunden über die Bedingungen der Aufrechterhaltung des Zertifikats.

1.5 Zugang zu den Geschäftsräumen, zu allen Bereichen und zu Aufzeichnungen über Beschwerden

IFU-CERT überprüft die Zertifizierungsvoraussetzungen durch Begutachtung des Managementsystems vor Ort. Zu diesem Zweck ist dem Auditteam von IFU-CERT vom Kunden Zugang zu allen Geschäftsräumen, die in Zusammenhang mit den zu zertifizierenden Bereichen/Tätigkeiten stehen, zu gewähren.

Im Rahmen des Verifizierungsprozesses sind Vor-Ort-Verifizierungen erforderlich. Der Kunde muss dem Verifizierungsteam Zugang zu den Bereichen, die in Zusammenhang mit der Verifizierung stehen, ermöglichen.

Der Kunde muss alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Zugang zu allen Prozessen und Bereichen, Aufzeichnungen und Personal zum Zwecke der Erstzertifizierung, Überwachung, Re-Zertifizierung und Lösung von Beschwerden zu ermöglichen. Der Kunde verpflichtet sich, Aufzeichnungen über Beanstandungen und Beschwerden zu führen, die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren und die Aufzeichnungen IFU-CERT zur Verfügung zu stellen.

1.6 Teilnahme von Beobachtern

Der Kunde verpflichtet sich, die Teilnahme der Mitarbeitenden der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) und der Zulassungsbehörde, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, (BLE) am Audit vor Ort zuzulassen, um die Zertifizierungs- /Verifizierungstätigkeiten zu beobachten und die gelegentliche Teilnahme der Auditierenden in Ausbildung (Trainee-Auditierenden) zu ermöglichen.

1.7 Zugangsrecht der BLE zu Informationen und Geschäftsräumen

IFU-CERT und ihre Kunden im Bereich der Zertifizierung nach BiokraftNachV und/oder BiostNachV verpflichten sich für die Vor-Ort-Audits, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sowie ihren jeweiligen Beauftragten und Mitarbeitenden ohne inhaltliche Einschränkung Zugang zu allen erforderlichen Informationen zu gewähren und ihr das Recht einzuräumen,

- während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Be-

Allgemeine Vertragsbedingungen

- triebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten,
- Besichtigungen vorzunehmen
- alle schriftlich und elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen, zu prüfen und hieraus Kopien anzufertigen,
- die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
- Proben zu ziehen.

Das Zugangsrecht der BLE bezieht sich auf alle Orte, an denen IFU-CERT im Zusammenhang mit der Zertifizierung und Überwachung Tätigkeiten ausübt.

1.8 Die Anforderungen der Regeln „Verweis auf die Zertifizierung, Zeichennutzung und Nutzung der Zertifizierungsurkunden“ unter § 8 stets zu erfüllen

Der Kunde verpflichtet sich, die Regeln unter § 8 zur Nutzung der Zertifikate, des Zertifizierungszeichens, die Regeln zu Verweise auf Zertifizierungen / Verifizierungen sowie zu Nutzung des IFU-CERT Zeichens stets einzuhalten und seine Zertifizierung / verifizierten Behauptung nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die zum Entzug seines Zertifikates oder sonstige Sanktionen führen könnte.

2. Rechte des Kunden /des Zertifikatinhabers

2.1 Ablehnung von Auditoren

Der Kunde hat das Recht, benannte Auditoren und Fachexperten rechtzeitig und schriftlich im Vorfeld der Auditierung mit sachgemäßer Begründung abzulehnen. In begründeten Einzelfällen, z. B. bei Gefährdung der Unparteilichkeit, wird die IFU-CERT, einen Ersatz für den abgelehnten Auditor benennen.

2.2 Nutzungsrecht der Zertifizierungsurkunden und –zeichen

Der Kunde hat das Recht, die Zertifizierungsurkunde und –zeichen entsprechend den Nutzungsregeln gemäß § 8 Allgemeine Vertragsbedingungen zu verwenden und Verweise auf die Zertifizierung gemäß hier dargelegten Regeln in seiner Werbung einzubringen.

2.3 Recht auf Beschwerden

Eine Beschwerde eines Kunden bezieht sich z. B auf Unzufriedenheit gegenüber Abläufen oder Verhalten von Personen im Zusammenhang mit der Zertifizierung.

Der Kunde hat die Möglichkeit begründete Beschwerde bei den Auditoren bzw. der Zertifizierungsstelle einzulegen.

Das dokumentierte Verfahren der Zertifizierungsstelle zur Bearbeitung von Beschwerden ist in der Verfahrensanweisung „30-03VA-Rev. Beschwerde und Einspruchsverfahren“ und in dem entsprechenden Anhang 30-03VA06a beschrieben.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Dokumente sind auf der Internetseite IFU-CERT als Download zugänglich.

2.4 Recht auf Einspruch

Ein Einspruch eines Kunden bezieht sich z.B. auf die Nicht-Akzeptanz einer Zertifizierungsentscheidung.

Der Kunde hat das Recht, Einspruch gegen die Zertifizierungsentscheidung schriftlich über Verweigerung, Aufrechterhaltung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs, Erneuerung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung zu erheben.

Der Einspruch wird nach den IFU-CERT-Verfahren bearbeitet.

Das dokumentierte Verfahren der Zertifizierungsstelle zur Bearbeitung von Einsprüchen ist in der Verfahrensanweisung „30-03VA-Rev. Beschwerde und Einspruchsverfahren“ und in dem entsprechenden Anhang 30-03VA06b beschrieben. Die Dokumente sind auf der Internetseite IFU-CERT als Download zugänglich.

3. Pflichten von IFU-CERT

3.1 Kompetenz

IFU-CERT verpflichtet sich, kompetentes und qualifiziertes Personal für die Audierung / Zertifizierung und Verifizierung zur Verfügung zu stellen, das die festgelegten Anforderungen erfüllt.

3.2 Unparteilichkeit

IFU-CERT verpflichtet sich zur Sicherstellung der Unparteilichkeit und der Objektivität in ihren Zertifizierungsverfahren.

3.3 Information

IFU-CERT verpflichtet sich, in angemessener Weise Informationen über die Zertifizierungsverfahren und einschließlich BAR-anerkannten Zertifizierungsverfahren / Verifizierungsverfahren, einschließlich Programme, über Änderungen der Norm-Anforderungen sowie Änderungen der Akkreditierungsregeln rechtzeitig bekanntzugeben.

Nach der Veröffentlichung der geänderten Anforderungen muss sich IFU-CERT davon überzeugen, dass jeder zertifizierte Kunde alle notwendig gewordenen Anpassungen seiner Verfahren innerhalb einer von IFU-CERT festgelegten, angemessenen Frist vorgenommen hat.

Allgemeine Vertragsbedingungen

3.4 Informations- und Handlungspflichten im Falle der Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung der Akkreditierung

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle von IFU-CERT ausgestellten Zertifikate im Falle der Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung der Akkreditierung von IFU-CERT.

„Ausgesetzt“ ist eine Akkreditierung, die zeitweise entweder in vollem Umfang („vollständig ausgesetzt“) oder für einen Teil des Geltungsbereichs der Akkreditierung („teilweise ausgesetzt“) eingeschränkt ist. Die Zurückziehung der Akkreditierung kann entweder vollständig oder für einen Teil des Geltungsbereichs der Akkreditierung gelten.

(1) IFU-CERT verpflichtet sich, im Falle der Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung der Akkreditierung von IFU-CERT die Kunden (die zertifizierten Unternehmen) unverzüglich und umfassend über die Maßnahme, deren Gründe sowie die Auswirkungen auf ihre betroffenen Zertifikate zu informieren.

(2) Im Falle der Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung der Akkreditierung von IFU-CERT wird eine weitere Nutzung der betroffenen Zertifikate ausgeschlossen

(3) Der Kunde verpflichtet sich, ab dem Tag der Mitteilung über die **Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung der Akkreditierung** jegliche Verwendung des Zertifikats und des Akkreditierungssymbols zu Werbe-, Marketing- oder Geschäftszwecken einzustellen. Das betroffene Zertifikat darf Dritten (z. B. Kunden des zertifizierten Unternehmens, Behörden) nicht mehr als Nachweis einer gültigen, akkreditierten Zertifizierung vorgelegt werden. Der Kunde ist verpflichtet, das Zertifikat sowie Logos und Verweise auf die akkreditierte Zertifizierung von seiner Website, aus E-Mail-Signaturen und von Social-Media-Kanälen zu entfernen oder den Zugriff darauf zu sperren.

(4) Während der **Aussetzung** dürfen keine Überwachungsaudits oder Re-Zertifizierungen mit akkreditiertem Status durchgeführt oder bescheinigt werden.

(5) Nach Aufhebung der Aussetzung durch die DAkkS wird das Zertifikat für die verbleibende reguläre Laufzeit reaktiviert. Das ausstehende Überwachungsaudit des Kalenderjahres wird fristgemäß im laufenden Kalenderjahr durchgeführt.

(6) Wenn die Aussetzung der Akkreditierung über das laufende Kalenderjahr hinaus anzudauern droht oder blockiert sie die Einhaltung der normativen Auditfristen, hat der Kunde das Recht, die Übertragung der Zertifizierung bei einer anderen akkreditierten Zertifizierungsstelle zu beantragen. Die Übertragung für die Fortführung der Zertifizierung durch eine andere akkreditierte Zertifizierungsstelle muss, gem. IAF MD 2, innerhalb 6 Monate ab Aussetzung/ Einschränkung oder Zurück-

Allgemeine Vertragsbedingungen

ziehung der Akkreditierung stattfinden.

(7) IFU-CERT verpflichtet sich, alle Informationen für die Übertragung der Zertifizierung, gemäß IAF MD 2, auf eine andere Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

(6) Haftung: Liegt die Ursache für die Aussetzung oder den Entzug der Akkreditierung im Verantwortungsbereich der Zertifizierungsstelle, haftet diese für nachweisbare Schäden des Kunden, die direkt aus der Unmöglichkeit der Zertifikatsnutzung oder der Verzögerung der Überwachungsaudits resultieren, nach den gesetzlichen Vorschriften des BGB. Die Haftung für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden des Kunden sowie für indirekte Folgeschäden (z. B. den Verlust von Kundenaufträgen oder Ausschreibungen) wird jedoch ausgeschlossen, es sei denn, der Zertifizierungsstelle fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Urheberrecht von IFU-CERT

IFU-CERT behält an den von ihr erbrachten Leistungen das Urheberrecht. Der Kunde darf insbesondere die ihm im Rahmen des Auftrags zur Verfügung gestellten Arbeitspapiere, Unterlagen und anderweitigen Hilfsmittel nur für den vereinbarungsgemäßen Zweck verwenden. Das Kopieren, Vervielfältigen und auch Veröffentlichen der im Rahmen des Auftragsverhältnisses von IFU-CERT zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen und -papiere usw. bedarf in jedem Fall der Einwilligung von IFU-CERT.

§ 4 1. Zertifizierung, Zertifikatserteilung und -erhaltung

1. Eine Zertifizierung kann erfolgen, wenn ausreichend Nachweise vorliegen, dass das begutachtete Managementsystem den normativen und rechtlichen Zertifizierungsvorgaben entspricht. Siehe Verfahrensbeschreibung zu 35-V-Rev. Zertifizierungsverfahren für Managementsysteme, Vertragsdokument und 44-V-Rev. Zertifizierungsverfahren Biokraft-NachV_BioSt-NachV, Vertragsdokument.

Damit verbunden ist die Berechtigung zur Nutzung des Zertifikats und des Zertifizierungszeichens von IFU-CERT entsprechend § 8.

2. Zertifikatserhaltung: Die durch IFU-CERT ausgestellten Zertifikate für Managementsysteme gelten zunächst für eine Laufzeit von drei Jahren unter der Voraussetzung, dass die Überwachungsaudits (siehe Verfahrensbeschreibung der Zertifizierungsverfahren) erfolgreich im vorgegebenen Zeitraum abgeschlossen worden sind. Nach Ablauf des ersten Zertifizierungszyklus schließt sich ein Re-Zertifizierungszyklus zur weiteren Zertifikatserhaltung an.

Allgemeine Vertragsbedingungen

3. Das Zertifikat nach Biokraft-NachV/BioSt-NachV ist jeweils 12 Monate, unter der Voraussetzung der erfolgreich geführten Überwachungsaudits nach der Erst-Zertifizierung, gültig. Siehe Verfahrensbeschreibung 44-V-Rev zu Zertifizierungsverfahren nach Biokraft-NachV/BioSt-NachV. Rechtzeitig vor Ablauf des ersten Zertifikats wird ein Re-Zertifizierungsaudit zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung durchgeführt.
4. Sollten ggf. aufgrund von Abweichungen Nachaudits oder andere Überprüfungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese entsprechend nach Aufwand und gemäß vereinbarten Tagessätzen zu vergüten.

§ 4.2 Verifizierung

1. Eine Verifizierung kann erfolgen, wenn die vorgelegte Behauptung z.B. in der Form eines Berichts, den normativen und rechtlichen Verifizierungsbedingungen und den spezifischen Bedingungen des zugrundeliegenden Programms entspricht und ausreichend Informationen und Nachweise vorliegen, um die Verifizierung durchführen zu können und die Behauptung zu bewerten. (siehe Verfahrensbeschreibung zu 34-V-Rev. Verifizierungsprozess - in Vorbereitung).
2. Die Verifizierungstätigkeit vor Ort ist Teil des Verifizierungsverfahrens und der Nachweisführung für die Entscheidung über die Aussage und über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.
3. Die Verifizierungsaussage basiert auf historischen Daten und bezieht sich auf dem Zeitraum der Behauptung.
4. Sollten ggf. aufgrund von Abweichungen, Falschangaben oder sonstigen Unstimmigkeiten Mehraufwand erforderlich sein, sind diese entsprechend nach Aufwand und gemäß vereinbarten Tagessätzen zu vergüten.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, wenn einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zur Fertigstellung des Auftrags nicht zugemutet werden kann, mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, ansonsten gelten Kündigungsfristen, je nach Zertifizierungsart und Verifizierung, wie folgt, unter § 5.Kap.6-8 beschrieben.
3. Wird der Zertifizierungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt, so gilt die Zertifizierung durch IFU-CERT mit dem Kündigungsdatum als widerrufen und das Zertifikat wird annulliert.
Wird der Verifizierungsvertrag für eine einmalige Verifizierungsleistung aus wichtigem

Allgemeine Vertragsbedingungen

Grund mit sofortiger Wirkung gekündigt, wird die Verifizierungstätigkeit nicht mehr weitergeführt und, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Leistungen, werden in Rechnung gestellt.

4. Bei einer ordentlichen Kündigung des Zertifizierungsvertrags, mit Einhaltung der unter § 5.Kap.6 - 8 festgelegten Fristen gilt die Zertifizierung durch IFU-CERT bis zum ordentlichen Ablauftermin des Zertifikats/ der Zertifizierung. Die Zeichen von IFU-CERT dürfen grundsätzlich nur für die Dauer des Vertrages und einer gültigen Zertifizierung benutzt werden (Siehe § 8).

Bei einer ordentlichen Kündigung eines Verifizierungsvertrags, vereinbart für mehr als eine einmalige Verifizierungsleistung, mit Einhaltung der unter § 5.Kap. 8 festgelegten Fristen, wird die nächste Verifizierung nicht mehr durchgeführt.

5. Im Falle der Kündigung durch den Kunden ist dieser verpflichtet, IFU-CERT die bis dahin entstandenen Kosten und die Kosten für die bereits erbrachten Leistungen zu ersetzen. Stornogebühren können bei nicht Einhaltung der unter § 5.Kap.6 - 8 festgelegten Kündigungsfristen entstehen.

6. Kündigungsfrist für Zertifizierungsverträge von Managementsystem-Zertifizierungen

6.1 Der Zertifizierungsvertrag für Managementsysteme gilt unbefristet ab Unterzeichnung. Unbeschadet davon gelten für die Managementsystem - Zertifizierungen jeweils 3-jährige Zertifizierungszyklen, bestehend aus Erstzertifizierung und jeweils ein Überwachungsaudit in den auf die Erstzertifizierung folgenden zwei Jahren. Nach Ablauf des ersten Zertifizierungszyklus schließen sich Re-Zertifizierungszyklen an, die jeweils wiederum eine 3-jährige Laufzeit haben. Die Regeln zu den Überwachungs- und Re-Zertifizierungsverfahren sind im Vertragsdokument 35-V-Rev. Zertifizierungsverfahren für Managementsysteme, Vertragsdokument beschrieben.

6.2 Der Zertifizierungsvertrag für Managementsysteme kann mit einer Frist **von 6 Monaten** vor Ende des jeweiligen Zertifizierungszyklus / vor Ablauf des gültigen Zertifikates gekündigt werden.

7. Kündigungsfrist für Zertifizierungsverträge von Produktzertifizierungen nach Biokraft-NachV/ BioSt-NachV/ SURE-EU/ REDcert-EU

7.1 Der Vertrag gilt unbefristet ab Unterzeichnung, unbeschadet davon gelten die 12-Monatige Zertifizierungszyklen, wobei nach der Erst-Zertifizierung ein Überwachungsaudit, innerhalb 3 bzw. 6 Monate, durchgeführt werden muss.

7.2 Der unbefristete Zertifizierungsvertrag kann mit einer Frist von **vier Monaten** vor Ablauf des gültigen Zertifikates gekündigt werden.

8. Kündigungsfrist für Verifizierungsverträge

Allgemeine Vertragsbedingungen

- 8.1 Der Vertrag gilt ab Unterzeichnung, entweder für eine einmalige Verifizierungsleistung oder nach Vereinbarung, für mehr als eine Verifizierungsleistung, wenn regelmäßige Wiederholung der Verifizierungsleistung gewünscht wird.
- 8.2 Die Verträge für eine einmalige Verifizierungsleistung können ausschließlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 8.3 Vereinbarte Verträge für mehr als eine einmalige Verifizierungsleistung können **bis zum 30.09.** des Vorjahres gekündigt werden.

9. Stornogebühren

Stornogebühren in Höhe von den ausstehenden Zertifizierungskosten im laufenden Zertifizierungszyklus, abzüglich der nicht mehr anfallenden Kosten, werden bei nicht Einhaltung der Kündigungsfristen fällig.

10. Stornierung von gebuchten Schulungen

Die kostenfreie Stornierung der Teilnahme an Schulungen ist bis zu 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Danach ist der volle Seminarpreis zu bezahlen. Das gilt auch bei Nichtteilnahme am Seminar.

Ein Ersatzteilnehmer kann jederzeit kostenfrei benannt werden.

Der Seminarveranstalter behält sich das Recht vor, bei Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl das Seminar abzusagen. Bereits geleistete Zahlungen von Teilnehmern werden vollständig rückerstattet. Jegliche weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen, u.a. Reise-, Übernachtungs-, Arbeitsausfallkosten, etc.

§ 6 Vergütung und Rechnungsstellung

1. Die Vergütung von Leistungen, insbesondere von Überwachungs-, Nach- und Re-Zertifizierungsaudits, erfolgt generell auf der Basis der im Jahr der Durchführung aktuellen Gebührenordnung und normativen Vorschriften. Dies bedeutet, dass die hierfür im Angebot genannten Gebühren nur einen Richtwert darstellen. Die Leistungen unterliegen ebenfalls der Preisanpassung, sofern die Angebotsbindefrist abgelaufen ist oder die Unternehmensdaten nicht mehr den ursprünglichen Angaben entsprechen oder das (Erst-) Zertifizierungsverfahren innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages nicht erfolgen konnte und die Gründe hierfür in der Verantwortung des Kunden liegen. Im letztgenannten Fall werden noch Zusatzgebühren in Höhe von 200,00 € wegen höherer Organisationskosten oder ggf. Gebühren wegen kurzfristig abgesagter Audits (siehe auch unter § 7 Nr. 2) fällig.
2. Der Kunde verpflichtet sich, die entstehenden Leistungsgebühren nach Rechnungsstellung umgehend, **spätestens jedoch innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum**, zu ent-

Allgemeine Vertragsbedingungen

richten. Ebenso ist IFU-CERT berechtigt, ggf. Teilrechnungen zu stellen. Nebenkosten sowie Steuern werden gesondert ausgewiesen und berechnet. Seminargebühren sind vor Beginn des Seminars zu begleichen.

3. Die Zustellung des Zertifikats, des Zertifizierung-oder Verifizierungszeichen, bzw. der Bestätigung eines erfolgreichen Überwachungsverfahrens, erfolgt erst, wenn die für die Durchführung des Verfahrens ausgestellte Rechnung beglichen und der Rechnungsbetrag auf dem Konto der IFU-CERT eingegangen ist.

§ 7 Erstattung, Vertragsstrafen und Haftung

1. Bei einem durch den Kunden verschuldeten Abbruch des Audits muss dieser IFU-CERT die bis dahin entstandenen Kosten erstatten.
2. Bei kurzfristiger Absage eines Audittermins durch den Kunden ab 4 Wochen vor dem Termin kann IFU-CERT alle entstandenen Reisetorno- und Organisationskosten und ab 2 Wochen vor dem Termin zuzüglich 30 % der Auditkosten und die Kosten für die bereits erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Dieser Betrag ist nicht auf die vereinbarten Kosten anzurechnen.
3. IFU-CERT haftet in allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur für unmittelbare Schäden. Für Vermögensschäden haftet IFU-CERT höchstens bis zum Gesamtpreis des Vertrages. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. IFU-CERT haftet nicht, wenn die Erfüllung des Vertrages durch höhere Gewalt verzögert, behindert, unterbrochen oder gänzlich verhindert wird.
4. IFU-CERT haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und unmittelbar auf mangelhafte Zertifizierungsleistungen von IFU-CERT zurückzuführen sind. Für die normkonforme Organisation und Ausstattung des Unternehmens ist der Kunde verantwortlich. Er haftet Dritten gegenüber für die Ausführung seiner Leistungen. Der Kunde stellt IFU-CERT von Ansprüchen Dritter frei, die aus verursachten Schäden vom Kunden bzw. seinen Erfüllungsgehilfen bei Dritten resultieren.
5. Eventuelle Differenzen, die sich zwischen dem Kunden und der IFU-CERT betreffend Zertifizierungsverfahren ergeben, werden gemäß IFU-CERT-Verfahren für Beschwerden und Einsprüche (www.ifu-cert.de) bearbeitet.
6. Für Rechts- und finanzielle Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt der Gerichtsstand Hannover.
7. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung der Schriftform bedarf der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 8 Verweis auf die Zertifizierung, Zeichennutzung und Nutzung der Zertifizierungsurkunden; Verweis auf die Verifizierung und die Verwendung von Zeichen

1. Die IFU-CERT Sitz in Hannover ist Herausgeber und Inhaber der Zertifizierungsurkunden, Inhaber der Zertifizierungszeichen (Logos) IFU-CERT, im folgenden Zeichen genannt, und verleiht dem Kunden, nach Erfüllung aller Voraussetzungen gemäß Zertifizierungsregeln, den Zertifizierungsstatus.
IFU-CERT als Zertifizierungsstelle und Verifizierungsstelle stellt hiermit ihre Regeln nach denen sie ihren Kunden die Verweise auf eine Zertifizierung oder Verifizierung sowie die Verwendung ihrer Zeichen genehmigt auf.
2. IFU-CERT gestattet den Zeichenutzenden nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen nebst den dazugehörigen Dokumenten die Nutzung der oben genannten Zeichen. Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzung des Zeichens in der Werbung oder bei sonstigen Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der in diesen Vertragsbedingungen und der mitgeltenden Unterlagen getroffenen Regelungen erfolgt.
3. Der Kunde verpflichtet sich
 - a. die Anforderungen der Zertifizierungsstelle/ Verifizierungsstelle IFU-CERT in Kommunikationsmedien einzuhalten, wie z. B Internet, Broschüren oder Werbematerialien oder andere Dokumente,
 - b. keine irreführenden Angaben bezüglich seiner Zertifizierungs- / Verifizierungsstatus zu machen
 - c. die Zertifizierungs- und Verifizierungsdokumente oder Teile davon nicht in irreführender Weise zu verwenden
 - d. die Zertifikate von IFU-CERT, die dem Kunden ausgestellt werden, nicht ausschnittsweise in Prüfbescheinigungen, Werbeschriften oder anderen geschäftlich genutzten Materialien wiederzugeben
 - e. um sicherzustellen, dass alle vom Kunden bekannt gemachten Gutachten oder Berichte über tatsächliche Feststellungen in ihrer Gesamtheit mitgeteilt werden
 - f. seine Zertifizierung nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle und / oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und zum Verlust des öffentlichen Vertrauens führt.
 - g. die Aussage oder die Erklärung über Umweltinformationen, das Gutachten, den Bericht, Zeichen, Logos oder Kennzeichnungen nicht in einer Weise zu verwenden

Allgemeine Vertragsbedingungen

den, die vorgesehene Anwender irreführen oder den Ruf der Verifizierungsstelle beeinträchtigen könnte

4. Für die Verweise auf Zertifizierungen / Verifizierungen und Nutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Kunde allein verantwortlich.
5. Regeln für die Darstellung der Verweise auf Managementsystemzertifizierungen:
 - a. Die Verweise müssen die Rückverfolgbarkeit zur Zertifizierungsstelle sicherstellen;
 - b. Die Verweise müssen die Benennung des Kunden und die zertifizierten Bereiche/Standorte sicherstellen,
 - c. die Art des Managementsystems (z. B. Qualität, Umwelt etc.) und der angewendeten Norm angeben,
 - d. die Zertifizierungsstelle benennen, die das Zertifikat erteilt hat,
 - e. Die Verweise können z. B. mit der Darstellung des aktuellen Zertifikats oder einem Link zu dem Zertifikat auf der Internetseite verbunden sein;
 - f. Die Verweise auf Managementsystemzertifizierung sind **unzulässig**, die stillschweigend andeuten könnten, dass die Zertifizierungsstelle ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung) oder einen Prozess zertifiziert.
 - g. Die Verweise auf die Managementsystemzertifizierung sind **unzulässig**, die stillschweigend andeuten, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten und Standorte gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen (Z.B. bei einer Zertifizierung von Teilbereichen).
6. Regeln für die Darstellung der Verweise auf Verifizierungen
 - a. Alle Verweise auf die Verifizierungen müssen die Rückverfolgbarkeit zur Verifizierungsstelle sicherstellen. Solche Verweise oder Zeichen dürfen nur für die Behauptung verwendet werden, welche verifiziert wurde und dürfen nicht irreführend hinsichtlich einer Produktzertifizierung sein.
 - b. Die Verweise auf die verifizierten Umweltinformationen (Behauptungen) dürfen als „verkürzten Verweisungen“ ausschließlich in Verbindung mit oder Hinweisen auf der „Verweisung in Langfassung“ im gleichen Medium (z.B. Website) dargestellt werden. Akzeptable Verweisungen für verifizierte Umweltinformationen (Behauptungen), gemäß DIN EN ISO 14065:2022, sind aus dem Anhang dieses Dokuments zu entnehmen.
 - c.
7. Regeln für die Verwendung der IFU-CERT Zeichen:

Allgemeine Vertragsbedingungen

- a. Die Zeichen dürfen nicht auf einem Produkt oder Produktverpackungen und Begleitinformationen von Produkten angebracht werden oder in einer irreführenden Weise verwendet werden, so dass der Anschein erweckt werden könnte, dass sie sich auf die Konformität oder die Verifizierung eines Produktes/einer Dienstleistung beziehen. Typenschilder oder Identifizierungsschilder gelten als Teil des Produkts. Der Kunde darf das Zeichen **nicht auf** Laborprüfberichte, Kalibrierscheine, Inspektionsberichte oder Zertifikate anwenden.
- b. Die Zertifizierungszeichen / Verifizierungszeichen dürfen grundsätzlich nur in der festgelegten Form und mit den festgelegten Angaben benutzt werden. *Beispiele sind aus dem Anhang dieses Dokuments „Info Zeichennutzung“ zu entnehmen*
- c. Das Zeichen darf nicht verändert oder nur teilweise dargestellt werden. Bezüglich der Farbe der Zeichen besteht nach Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle die Möglichkeit einer Darstellung in der vorgegebenen Farbgestaltung oder eine abgewandelte Darstellung im Schwarz-/Weiß-Druck bzw. in Graustufen.
- d. Die Zeichen können in der Größe angepasst werden, müssen aber leicht lesbar und deutlich sichtbar bleiben.
- e. Die gültige Registriernummer des Zertifikats *darf* in Verbindung mit dem Zeichen z.B. auf Briefbögen, Flyer etc. angegeben werden.
- f. Die Verwendung des Zeichens darf nicht implizieren, dass Erklärungen, die nicht der Verifizierung unterliegen, verifiziert wurden. Es ist nicht gestattet, dass das Zeichen für Umweltinformationen verwendet wird, die Informationen enthalten, die nicht verifiziert wurden. Beispiele für Zulässige und unzulässige Nutzung von Zeichen, gemäß DIN EN ISO 14065:2022, sind aus dem Anhang dieses Dokuments zu entnehmen.
- g. Wird die Zertifizierung entsprechend den Regeln von IFU-CERT ausgesetzt oder entzogen, verliert der Kunde das Recht auf die Zeichennutzung und auf Nutzung der Zertifizierungsdokumente. In einem solchen Fall darf der Zeichennutzer keine Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen untrennbar verbunden sind, verwenden (dies gilt auch für Restbestände).
- h. Das Recht auf Zeichenführung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung. Der Kunde darf in diesem Fall ab dem Datum des Erlöschens keine Unterlagen, Medien etc., die mit dem Zeichen untrennbar verbunden sind, nutzen (dies gilt auch für Restbestände).
- i. Bei Zurückziehung der Zertifizierung (Aussetzung, Annullierung), Ablauf des Zertifikats ohne Re-Zertifizierung müssen die Verweise auf den Zertifizierungsstatus beendet und die Zertifizierungszeichen sowie die Zertifizierungsdokumente aus allen Kommunikationsmedien entfernt werden.

Allgemeine Vertragsbedingungen

- j. Der Kunde verpflichtet sich, alle Werbematerialien zu ändern, wenn der Geltungsbereich der Zertifizierung eingeschränkt wurde.
- 8. Das Zertifikat wird als PDF-Datei und die Zeichen werden von IFU-CERT per Email nach Eingang der vollständigen Vergütung versendet.
- 9. Inhaber und Herausgeber des Zertifizierungszeichens SURE-EU / REDcert-EU ist das jeweilige Zertifizierungssystem, das auch die Regeln zur Zeichennutzung festlegt und öffentlich kommuniziert (Internet).

Nach der erfolgreichen Zertifizierung SURE-EU / REDcert-EU verleiht das Zertifizierungssystem SURE-EU / REDcert-EU dem Kunden das Zeichen und das Recht zu seiner Zeichennutzung. Die Einhaltung der Regeln prüfen die Zertifizierungsgesellschaften in ihren Audits und Kontrollen vor Ort.

Der Kunde, Inhaber eines SURE-EU / REDcert-EU Zertifikats, verpflichtet sich, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle IFU-CERT in Misskredit bringen könnte und verpflichtet sich, keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unrechtmäßig betrachten könnte.

- 10. Das BAR-Logo ist Bestandteil der BAR- Zertifikate und darf ausschließlich auf dem BAR-Zertifikat abgebildet sein. Eine anderweitige Verwendung des BAR-Logos ist dem Kunden nicht gestattet.
- 11. IFU-CERT informiert ihre Kunden unverzüglich über Änderungen der hier getroffenen Regelungen.

Sanktionen:

Nicht korrekte Bezugnahme auf die Zertifizierung / Verifizierung, die zugrundeliegenden Normen, den Zertifizierungsstatus mit Registrierungsnummer oder irreführende Verwendung von verifizierten Umweltinformationen, Urkunden, Zeichen oder Logos, in Veröffentlichungen, Katalogen, Internetauftritten usw. werden durch geeignete Sanktionen geahndet. Diese können Korrekturmaßnahmen, Aussetzung/Annullierung der Zertifizierung, Veröffentlichungen über den Verstoß und, wenn angebracht, zusätzliche rechtliche Maßnahmen umfassen.

Die Sanktionen bei der nicht Einhaltung der SURE-EU / REDcert-EU-Regeln zur Zeichennutzung legt das Zertifizierungssystem SURE-EU / REDcert-EU fest.

Allgemeine Vertragsbedingungen

ANHANG

Beispiele für die Akzeptablen Verweisungen für verifizierte Erklärungen zu Umweltinformationen gemäß DIN EN ISO 14065-2022

„Unser Verzeichnis der Treibhausgasdaten und –informationen wurde von (Name der Stelle) verifiziert. „In ihrem Gutachten vom 20xx-xx-xx kam (Name der Stelle) mit hinreichender Gewissheit zum dem Schluss, dass die Daten und Informationen in unserer Erklärung sachlich dargestellt wurden.“:

Gegenstand ist	Kurzfassung	Langfassung
Historisch basiert (historische Daten zur Verifizierung vorgelegte Informationen dürfen überwacht, geschätzt oder modelliert werden.)	„verifiziert mit dem angemessenen Grad an Gewissheit“	„In ihrem Gutachten vom 20xx-xx-xx kam (Name der Verifizierungsstelle) mit hinreichender Gewissheit zu dem Schluss, dass die Daten und Informationen in unserer Erklärung sachlich dargestellt wurden.“
Historisch basiert (historische Daten zur Verifizierung vorgelegte Informationen dürfen überwacht, geschätzt oder modelliert werden.)	„verifiziert mit dem begrenzten Grad an Gewissheit“	„In ihrem Gutachten vom 20xx-xx-xx fand (Name der Verifizierungsstelle) keinen Nachweis, der darauf hindeutete, dass die Daten und Informationen in unserer Erklärung nicht sachlich dargestellt wurden.“

Beispiele für die zulässige und unzulässige Nutzung von Zeichen

Beispiel für eine zulässige Nutzung eines Zeichens	
Name des Zeichens der Stelle: <i>Verifizierungszeichen IFU-CERT</i>	„Unser Verzeichnis der Treibhausgasdaten und –informationen wurde von (Name der Stelle) verifiziert. „In ihrem Gutachten vom 20xx-xx-xx kam (Name der Stelle) mit hinreichender Gewissheit zum dem Schluss, dass die Daten und Informationen in unserer Erklärung sachlich dargestellt wurden.“

Allgemeine Vertragsbedingungen

Beispiel für eine unzulässige Nutzung eines Zeichens

Name des Zeichens der Stelle:
Verifizierungszeichen IFU-CERT

„Unser Verzeichnis der Treibhausgasdaten und –informationen zeigte, dass (Name der verantwortlichen Stelle) ihre Nachhaltigkeitsziele erreicht und wissenschaftlich fundierte Vorgaben verwirklicht hatte, die uns auf den Weg zum Übergang zu einer Wirtschaft mit niedrigem Kohlenstoffausstoß in Übereinstimmung mit den Zielen des Pariser Abkommens brachten.“